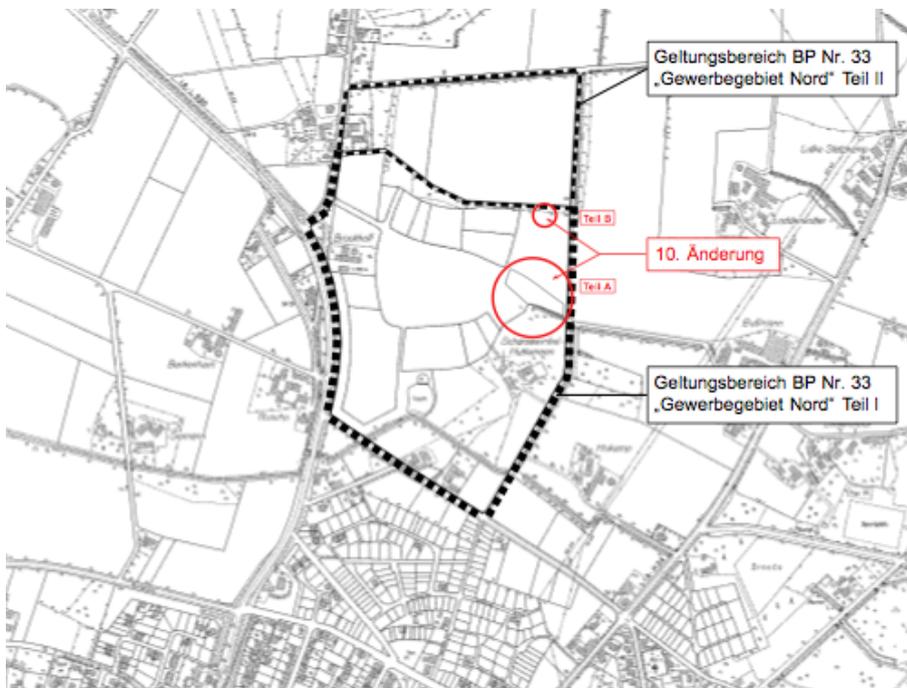


Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord – Teil I“ 10. Änderung

Begründung
Entwurf

Gemeinde Ostbevern



1	Allgemeine Planungsvorgaben	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren	3	
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3	
1.3	Änderungsanlass und Ziel	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
1.5	Derzeitige Situation und Planungsziel	4	
1.6	Planverfahren	4	
2	Städtebauliche Konzeption	5	
3	Änderungspunkte	5	
3.1	Verlagerung des Fuß- und Radweges	5	
3.2	Anpassung der Abstandsgliederung	5	
3.3	Änderung der überbaubaren Flächen	6	
3.4	Aufhebung der festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie der Flächen zur „Anpflanzung / Erhalt von Bäumen und Sträuchern“	6	
4	Erschließung	6	
5	Belange von Natur und Freiraum	6	
5.1	Eingriffsregelung	6	
5.2	Biotop- und Artenschutz	7	
6	Ver- und Entsorgung	9	
7	Immissionsschutz	9	
8	Sonstige Belange	10	

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Artenschutzprotokoll

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat am 13.05.2014 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord – Teil I“ gem. § 13 a BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur optimierten Nutzung eines Gewerbegrundstücks am östlichen Rand des Plangebietes zu schaffen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich des ca. 1,5 km nördlich des Ortskerns von Ostbevern gelegenen Bebauungsplanes betrifft zwei insgesamt ca. 0,4 ha große am östlichen Rand des Plangebietes gelegene Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 33 – Teil I.

Das Plangebiet umfasst dabei Teile der Flurstücke 146, 147, 158, 193, 200 Flur 22 in der Gemarkung Ostbevern.

1.3 Änderungsanlass und Ziel

Anlass der Bebauungsplanänderung sind die Erweiterungsabsichten des unmittelbar nördlich des Änderungsbereich (Teil A) ansässigen Gewerbebetriebs. Dieser beabsichtigt die Errichtung einer weiteren Halle, die aufgrund betriebsinterner Abläufe südlich der bereits vorhandenen Betriebsgebäude angeordnet werden soll. Unmittelbar südlich angrenzend an das Betriebsgrundstück befindet sich derzeit ein öffentlicher Fuß- und Radweg, der auch im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert ist.

Ziel der Planung ist es daher, den festgesetzten Fuß- und Radweg im Bebauungsplan nach Süden bis an die Grenze des nächstgelegenen bereits genutzten Gewerbegrundstücks zu verschieben, um somit die Möglichkeit einer Betriebserweiterung zu schaffen. Um die weitere Ausdehnung von Wohnnutzungen im Gewerbegebiet zu vermeiden, soll für die innerhalb des Änderungsbereichs gelegenen Gewerbeflächen ein Ausschluss von betriebsbezogenen Wohnnutzungen erfolgen.

Abschließend soll im Sinne des o.g. Betriebes eine Durchfahrtsmöglichkeit durch die das Plangebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord – Teil I“ nördlich begrenzende Gehölzstruktur im Bebauungsplan auf die daran angrenzenden Flächen planungsrechtlich gesichert werden (Änderungsbereich (Teil B)).

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Flächennutzungsplan**

Die Baugebietskategorie (Gewerbegebiet) wird in den beiden Änderungsbereichen beibehalten. Somit entspricht der Bebauungsplan auch weiterhin den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Baufläche).

- **Verbindliche Bauleitplanung**

Im südlichen Teil des Änderungsbereichs (Teil A) setzt der Bebauungsplan bisher eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ fest. Die übrigen südlich daran angrenzenden Flächen sind als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit einer Gliederung nach dem Abstandserlass NRW (Ausschluss der Abstandsklassen I – VI) sowie als Grünfläche festgesetzt. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs (Teil B) ist ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzt, wobei überlagernd eine Festsetzung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft“ sowie von Erhaltungsbindungen für Bäume und Sträucher getroffen wurde.

1.5 Derzeitige Situation und Planungsziel

Der südliche Teil des Änderungsbereichs (Teil A) erfasst einen öffentlichen Fußweg sowie südlich daran angrenzend derzeit noch ungenutzte Gewerbeflächen.

Südlich des Änderungsbereichs schließen sich gewerblich genutzte Flächen sowie eine Waldparzelle (Flurstück 55) an. Nördlich des Änderungsbereichs grenzen ebenfalls gewerblich genutzte Bauflächen an.

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs (Teil B) wird derzeit durch einen Gehölzstreifen geprägt.

1.6 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

- Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs von ca. 0,4 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, nicht begründet.

- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Ostbevern daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

2 Städtebauliche Konzeption

Die dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 33 GE- Nord – Teil I zugrunde liegende Konzeption bleibt vom Grundsatz unverändert. Auf die Begründung zum bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan wird somit Bezug genommen, soweit die Ausführungen nicht durch die folgenden Erläuterungen für den Änderungs- bzw. Aufhebungsbe- reich überholt sind.

Wie unter Pkt. 1.3 bereits erläutert, ist es Ziel des Bebauungsplanes, durch die Verlagerung des Fußweges die planungsrechtlichen Grund- lagen für die Erweiterung des ansässigen Betriebes zu schaffen so- wie eine betriebsinterne Durchfahrtmöglichkeit durch die im Teil B bestehenden Gehölzstrukturen zu ermöglichen.

3 Änderungspunkte

3.1 Verlagerung des Fuß- und Radweges

Um die Voraussetzungen für die Erweiterung des nördlich gelegenen Gewerbebetriebes zu schaffen, wird der festgesetzte Fuß- und Rad- weg innerhalb des Änderungsbereichs im westlichen Teil bis auf 3 m an die Grenze des südlich gelegenen Gewerbegrundstücks verlegt. Im Bereich der Waldparzelle hält der Fußweg einen Abstand von ca. 4 m zu den Waldflächen ein, bevor dieser im östlichen Teil des Ände- rungsbereichs wieder auf die bereits festgesetzte Trasse ein- schwenkt.

3.2 Anpassung der Abstandsgliederung

Grundsätzlich bleibt für die Flächen im Änderungsbereich die bisheri- ge Festsetzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO erhalten. Da die Fläche nunmehr im Kontext mit den nördlich angrenzenden Ge- werbeflächen genutzt werden soll, wird die dort festgesetzte Gliede- rung gem. Abstandserlass NRW (unzulässig Abstandsklassen I – V Nr. 1 -148 gem. Abstandsliste 1998) für den Änderungsbereich (Teil A) übernommen. Immissionskonflikte sind durch diese Änderung

nicht zu erwarten.

3.3 Änderung der überbaubaren Flächen

Die überbaubaren Flächen werden entsprechend dem veränderten Verlauf des Fuß- und Radwegs angepasst. Dabei halten die überbaubaren Flächen einen Abstand von 3 m zum Fuß- und Radweg sowie 10 m zu den angrenzenden Waldflächen ein.

3.4 Aufhebung der festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie der Flächen zur „Anpflanzung / Erhalt von Bäumen und Sträuchern“

Wie auch für die Gewerbeflächen westlich der Lilienthalstraße soll auch im nördlichen Teil des Änderungsbereichs (Teil B) durch die Aufhebung der festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie der Flächen zur „Anpflanzung / Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ eine Verbindung der nördlich und südlich des Gehölzstreifens gelegenen Gewerbeflächen ermöglicht werden.

4 Erschließung

Die Erschließung der Gewerbeflächen für den motorisierten Verkehr ist von der Änderung nicht betroffen. Mit der Verlagerung des Fuß- und Radwegs in südlicher Richtung wird die Anbindung des Plangebietes für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer in östlicher Richtung weiterhin sichergestellt.

5 Belange von Natur und Freiraum

5.1 Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Planung ist im Vergleich mit dem bisherigen planungsrechtlichen Zustand des Plangebietes ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Da die festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie der Flächen zur „Anpflanzung / Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ Bestandteil der Eingriffsbilanzierung des ursprünglichen Bebauungsplanes waren, wird abweichend von den Regelungen des § 13a (2) Nr. 4 BauGB eine Bilanzierung des mit der Planung verbundenen Eingriffs im Verhältnis zum bisherigen Planungsrecht vorgenommen.

Der Ausgleich erfolgt im Ökopool „Beveraue Goldwiese“.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km nördlich des Ortskerns von Ostbevern und umfasst insgesamt zwei Teilflächen (zusammen ca. 0,4 ha Größe). Die nördliche Teilfläche besteht aus einer linienförmigen, von Westen nach Osten verlaufenden Gehölzstruktur aus Stieleichen (*Quercus robur*), welche sich in beide Richtungen fortsetzt. In nördlicher Richtung angrenzend befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche und in südlicher Richtung ein bislang ungenutztes Betriebsgelände.

Die südliche Teilfläche umfasst einen öffentlichen Fuß- und Radweg und ungenutzte Grünlandflächen sowie den nördlichen Teil eines Kleingehölzes. Darüber hinaus ist die Fläche in nördlicher, westlicher und südwestlicher Richtung von Gewerbebetrieben eingerahmt. Nach Südosten / Osten besteht ein Übergang in die freie Landschaft.

• Artenvorkommen

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) kommen im Bereich des Plangebietes, Messtischblatt 3913 (Quadrant 1) 30 planungsrelevante Arten vor; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden) 1 Fledermaus-, 26 Vogelarten und 3 Amphibien (s. Tab. 1).

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Fledermausarten ist - auch über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus - nicht auszuschließen (insbesondere Tiere aus der Gruppe der Baumfledermäuse).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3913, Oktober 2014. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend U
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	sicher brütend S
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend G
<i>Sreptopelia turtur</i>	Turkeltaube	sicher brütend S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend G
<i>Uyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend G
<i>Vanelus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend U-
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden U
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden G

• Vorkommen planungsrelevanter Arten

Insbesondere die Bäume der nördlichen Teilfläche können für planungsrelevante Fledermausarten eine Quartiersfunktion während der Sommermonate übernehmen. Das in südlicher Richtung angrenzende Betriebsgelände kann als Teilnahrungshabitat fungieren. Insgesamt übernimmt die linienförmige Gehölzstruktur eine Leitfunktion für Fledermäuse.

Aufgrund ihrer geringen Größe ist die nördliche Teilfläche höchstens für planungsrelevante Vogelarten der halboffenen Agrarlandschaft von Relevanz. Aufgrund der Lage zu benachbarten Gewerbebetrieben besteht eine deutliche Vorbelastung.

Die südliche Teilfläche kann für Fledermäuse und Vögel aufgrund ihrer geringen Größe und anthropogenen Vorbelastung keine Funkti-

on als Bruthabitat aufweisen. Eine Funktion als Teilnahrungshabitat kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Teilnahrungshabitats übernehmen für diese Arten keine essentiellen Funktionen.

Beide Teilflächen weisen mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls keine essentiellen Habitatfunktionen für Amphibien auf.

- **Auswirkungsprognose**

Die Planung sieht vor, auf der nördlichen Teilfläche eine Durchfahrtsmöglichkeit für den ansässigen Gewerbebetrieb zu schaffen. Dafür müssen die Gehölze im Plangebiet gefällt werden. Im südlichen Plangebiet wird der vorhandene Fuß- und Radweg nach Süden bis an die Grenze des nächstgelegenen bereits genutzten Gewerbegrundstücks verschoben.

- **Maßnahmen**

Um durch die Änderung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorzubereiten, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Rodung der Gehölze zwecks Schaffung einer Durchfahrtsmöglichkeit darf nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. erfolgen. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände gegenüber planungsrelevanten Fledermausarten vorbereitet werden (Funktionsverlust von Sommerquartieren).
- Sollte die Entfernung der Gehölze nicht während der Wintermonate erfolgen (s.o.), ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Den Anweisungen der ökologischen Baubegleitung ist Folge zu leisten.

Unter Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

6 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung der gewerblichen Bauflächen sind durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

7 Immissionsschutz

Mit der Gliederung des Gewerbe- und Industriegebietes in Abstandsklassen nach Störgraden wird der Immissionsschutz für die im Au-

ßenbereich liegende Wohnnutzung weiterhin sichergestellt. Durch die geringfügige Anpassung der festgesetzten Abstandsklassen (siehe Pkt. 3.2) sind keine Immissionskonflikte zu erwarten.

8 Sonstige Belange

Sonstige Belange (u.a. Denkmalschutz, Altlasten) sind durch die Bauungsplanänderung nicht betroffen.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, 06.11.2014

Ostbevern, 06.11.2014

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Bürgermeister
der Gemeinde Ostbevern

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbewertung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Warendorf* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tabelle 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tabelle 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tabelle 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

* Kreis Warendorf: Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen (Biotope), Warendorf 2006

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
nördl. Teilfläche					
8.2 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	90	2,4	1,0	2,4	216
4.2 Extensivrasen	40	0,4	1,0	0,4	16
Gewerbefläche (GRZ 0,8)					
1.1 versiegelte Flächen	2910	0,0	1,0	0,0	0
4.1 private Grünfläche	790	0,3	1,0	0,3	237
8.2 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	20	2,4	1,0	2,4	48
1.2 wassergebundene Decken	440	0,1	1,0	0,1	44
Summe Bestand G1	4.290				561

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
nördl. Teilfläche					
1.1 versiegelte Flächen	130	0,0	1,0	0,0	0
Gewerbefläche (GRZ 0,8)					
1.1 versiegelte Flächen	2940	0,0	1,0	0,0	0
4.1 private Grünfläche	800	0,3	1,0	0,3	240
8.2 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	20	2,4	1,0	2,4	48
1.2 wassergebundene Decken	400	0,1	1,0	0,1	40
Summe Planung G2	4.290				328

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	328	-561	=	-233
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-233		Biotopwertpunkten.

Protokoll einer Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 33 "Gewerbegebiet Nord" - Teil I - 10. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	16.09.2014
<p>Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km nördlich des Ortskerns von Ostbevern und umfasst insgesamt zwei Teilflächen (zusammen ca. 0,4 ha Größe). Die Planung sieht vor auf der nördlichen Teilfläche eine Durchfahrtsmöglichkeit für den ansässigen Gewerbebetrieb zu schaffen. Dafür müssen die Gehölze im Plangebiet gefällt werden. Im südlichen Plangebiet wird der vorhandene Fußweg nach Süden bis an die Grenze des nächstgelegenen bereits genutzten Gewerbegrundstücks verschoben.</p> <p>Von den vorgenannten Änderungspunkten sind keine essenziellen Habitatstrukturen betroffen. Mit der Änderung werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung